

Sozialrechts-
R U N D B R I E F

Ausgabe: Oktober 2006 Nr. 2

Inhaltsverzeichnis	Seite
Sozialgesetze/Arbeitslosengeld II	
Neuregelungen im Leistungsrecht des SGB II zum 1. April/1. Juli 2006	3
Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende	3
Wesentliche Regelungen des Entwurfs im Überblick	4
Gesetz zur Optimierung des II. Sozialgesetzbuches	8
Datenschützer kritisieren „Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende	8
Der Paritätische informiert über das Gesetz wie folgt: Wesentliche Regelungen des Entwurfs im Überblick	9
ALG II-Urteile	
Arbeitslosengeld trotz Eigenheimzulage	11
Vermögensbildung	11
Ein-Euro-Jobs	11
Mitbestimmung gilt doch	12
Klassenfahrten	12
Gemeinsame Kinder	12
Hausbesuch	12
Heizkosten	12
Doppelhaushälfte	13
Kühlschrank	13
Unter Vorbehalt	13
Versicherungen	13
Berechnungspraxis der BA rechtswidrig	13
Sozialamt muss Internet-Anschluss bezahlen	14
Prozesskostenhilfe soll eingeschränkt werden	14
Finanzpolitik und Rechtsstaat	14
Elterngeld	15
pro familia fragt nach	17
Familienrecht	
Urteil BGH: Betreuungsunterhalt	19
Ledige Mütter werden geschiedenen angeglichen	20
Vaterschaft	21

Sozialgesetze/Arbeitslosengeld II

Neuregelungen im Leistungsrecht des SGB II zum 1. April / 1. Juli 2006

Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Das „Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und andere Gesetze“ ist die erste Stufe wesentlicher Novellierungen des SGB II; als zweite Stufe soll das Gesetz mit dem euphemistischen Titel „SGB II-Optimierungsgesetz“ folgen. Das „Gesetz zur Änderung...“ betrifft insbesondere Erwerbsfähige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

- Erweiterung der Bedarfsgemeinschaft um Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.(II.1.)
- Zusicherung des Leistungsträgers als Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung an Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und umziehen wollen. (II.2.1.)
- Jugendliche, die ohne Zusicherung umziehen, erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur 80 % der Regelleistung und keine Leistungen für Unterkunft und Heizung. (II.2.2.)
- Auch die Erstausrüstung der Wohnung wird ohne die Zusicherung zum Umzug nicht übernommen. (II.2.3.)
- Die weiteren Änderungen betreffen unter anderem folgende Punkte:
- Angleichung der Regelleistung in Ost- und Westdeutschland (§ 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II [neu]) (III.1)
- Erweiterung der Möglichkeit zur Schuldenübernahme (insb. Mietschulden und Energiekostenrückstände) (III.2.)
- Sicherung von Darlehen (§ 23 Abs. 5 SGB II [neu] (III.4.)
- Ausschluss von Leistungen für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen, die zuvor nicht in Deutschland gearbeitet haben, sondern zur Arbeitssuche nach Deutschland einreisen (III.5.)
- Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen (§ 40 Abs.2 Satz 2 SGB II) III.6)
- Absenkung der Rentenversicherungsbeiträge für Arbeitslosengeld II-Bezieher und Abschaffung der Rentenversicherungspflicht für erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher und Arbeitslosengeldaufstocker.

Aus: Info also 2/ 2006

Beim **Auszug Schwangerer unter 25-jähriger** empfiehlt die Redaktion, sich auf die Ausnahmeregelung des § 22 Abs. 2a SGB II zu beziehen:

Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. Der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann.
2. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt (z.B. Familiengründung d. Red.)

Die aktuelle Fassung des SGB II ist unter: www.gesetze.bmas.bund.de zu finden.

Dieses Gesetz wurde am 1. 6. 06 vom Bundestag beschlossen, am 7. 7. 06 hat ihm der Bundesrat zugestimmt. Die folgende Zusammenfassung und eine tabellarische Darstellung der Änderungen finden Sie unter www.infothek.paritaet.org

Wesentliche Regelungen des Entwurfs im Überblick:

Regelungen zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs: Es werden sog. **Sofortangebote** für Personen eingeführt, die Leistungen nach dem SGB II erstmalig beantragen und auch zuvor keine Leistungen nach dem SGB III erhalten haben. Das BMAS rechnet mit jährlich 750.000 betroffenen Personen. Die Angebote sollen schon vor Feststellung der Hilfebedürftigkeit greifen und insb. dazu dienen, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden und die Arbeitsbereitschaft zu überprüfen. Angedacht sind neben Jobangeboten auch Trainingsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten u. ä. Die Regelung wird als Soll-Bestimmung gefasst, so dass nur bei atypischen Umständen von einer Vermittlung in Sofortangebote abgesehen werden kann. Die Träger der Grundsicherung sollen **Außendienste zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch** einrichten. Hiermit sollen insbesondere die Anspruchsvoraussetzungen der Leistungsbezieher überprüft werden. In den Gesetzesberatungen wurden auch die geplanten **Verschärfungen der Sanktionen** noch gesteigert. Von einer Sanktion ist immer schon das gesamte Arbeitslosengeld II – inklusive Leistungen für Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft und Heizung – betroffen. Die wiederholte Pflichtverletzung im Zeitraum eines Jahres nach der ersten Pflichtverletzung- sei es etwa die Nichtannahme eines Jobangebots, die fehlende Unterzeichnung einer Eingliederungsvereinbarung oder Verweigerung zur Annahme eines Sofortangebots - soll zukünftig zu einer Kürzung in Höhe von 60% der o. g. Leistungen führen. Die dritte Pflichtverletzung führt dazu, dass die Leistungen komplett gestrichen werden können. Hiervon kann im Einzelfall abgesehen und die Kürzung bei 60 % der Leistungen belassen werden, wenn sich der Betroffene nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Eine Belehrung der Betroffenen über die Rechtsfolgen soll zukünftig entfallen. Es soll die datenschutzrechtliche Grundlage für regelmäßige **telefonische Befragungen von Leistungsbeziehern** durch nichtöffentliche Stellen, d.h. von der BA aufgebauten "Contact-Centern SGB II" geschaffen werden. Mit den Telefonaktionen sollen die Leistungsvoraussetzungen der Betroffenen überprüft werden. Der **Datenaustausch** zwischen Behörden und zwischen Deutschland und der EU soll zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs ausgeweitet werden.

Regelungen, die zu Leistungseinschränkungen führen werden: **Gleichgeschlechtliche Partner werden in die Bedarfsgemeinschaft** einbezogen, sofern sie mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem Haushalt leben und füreinander Verantwortung tragen. Damit werden sie eheähnlichen Gemeinschaften gleichgestellt.

Gleichzeitig wird eine **Beweislastumkehr bei eheähnlichen Gemeinschaften** eingeführt. Zukünftig wird vermutet, dass eine Bedarfsgemeinschaft besteht, wenn die betreffenden Personen z.B. länger als ein Jahr zusammenleben. Einkommen **innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft wird auch auf den Bedarf nicht leiblicher Kinder angerechnet.**

Mit dieser Neuregelung wird das Einkommen unverheirateter Stiefeltern einbezogen. Die Anrechnung von **Pflegegeldleistungen nach dem SGB VIII** auf das Einkommen der Pflegeeltern wird geregelt, indem der Teil des Pflegegeldes, der für den erzieherischen Einsatz gewährt wird, beim ersten und zweiten Pflegekind unberücksichtigt bleibt, beim dritten Pflegekind zu 75 % und beim vierten und allen weiteren Pflegekindern in voller Höhe berücksichtigt wird. (Anmerkung: Der Betrag

für den erzieherischen Einsatz wird nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge mit 202 € pro Monat und Kind beziffert). Der **befristete Zuschlag** gem. § 24 SGB II wird in seiner Höhe begrenzt werden, indem er einmalig beim Übergang vom Arbeitslosengeld I in das Arbeitslosengeld II festgelegt wird und spätere Änderungen der Einkommensverhältnisse unberücksichtigt bleiben.

Beschränkung der Kosten der Unterkunft bei einem nicht notwendigen Umzug: Zieht ein Leistungsempfänger in eine andere Wohnung, die zwar teurer als die bisherige Wohnung und immer noch angemessen ist, dann werden für die neue Wohnung nur die bisherigen angemessenen Kosten übernommen.

Ausschluss aller Personen in stationären Einrichtungen vom Leistungsbezug gemäß SGB II: Die Regelungen zum Leistungsausschluss von stationär untergebrachten Personen werden verschärft. Nunmehr sollen alle stationär untergebrachten Personen - unabhängig von ihrer Verweildauer - von Leistungen des SGB II ausgeschlossen werden. Auch Inhaftierte erhalten keine Leistungen nach dem SGB II. Zugang zum SGB II erhalten stationär untergebrachte Personen nur noch unter der Voraussetzung, dass sie voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus versorgt werden oder trotz ihres stationären Aufenthalts mindestens 15 Stunden in der Woche erwerbstätig sind.

Neugestaltung der Vermögensfreibeträge: Die Vermögensfreibeträge für die Altersvorsorge werden erhöht, um die private zusätzliche Absicherung der Betroffenen im Alter zu verbessern. Gleichzeitig werden aber die Grundfreibeträge gesenkt. Die Neuregelungen führen zu Einsparungen in Höhe von jährlich 35 Mio. €.

Regelungen die insbesondere Jugendliche betreffen: Die sog. **Aktivierungshilfen für Jugendliche** (gem. §241 Abs. 3a SGB III) sollen die Träger der Grundsicherung zukünftig auch ohne kommunale Kofinanzierung durchführen können (alleinige Finanzierungsverantwortung) **Jugendliche (u. a. Personen), die Leistungen nach dem BAföG oder der Berufsausbildungsbeihilfe** erhalten, können einen Zuschuss zu ihren ungedeckten Kosten der Unterkunft und Heizung erhalten. Die Träger der Grundsicherung erhalten die Pflichtaufgabe, die **Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung** zu übernehmen. Im Gegenzug sind Leistungsbezieher im SGB II zukünftig von der Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung der BA ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um "Sonderdienste" wie z. B. die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Träger der Grundsicherung die BA gegen Kostenerstattung mit der Aufgabe betrauen.

Sanktionen für Jugendliche: Besondere Verschärfungen gibt es auch bei Sanktionen, die Jugendliche treffen. Jugendliche werden nach der derzeitigen Rechtslage bereits mit besonders harten Sanktionen belegt; von den Sanktionen ist immer bereits die gesamte Geldleistung inklusive Mehrbedarfe betroffen. Bei wiederholter Pflichtverletzung soll mit der jetzigen Gesetzesnovellierung die gesamte Leistung inklusive Unterkunft und Heizung gestrichen werden. Die Erbringung von Sachleistungen in diesen Fällen wird als Kann-Regelung ausgestaltet; die vormalige Soll-Bestimmung entfällt. Eine Belehrung der Betroffenen über die Rechtsfolgen soll zukünftig entfallen. Erhalten bleibt die Neuregelung aus dem Gesetzentwurf, wonach nach Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Dauer der Sanktionen auf sechs Wochen beschränkt werden kann. Der Gesetzgeber erhofft sich von der Neuregelung, dass die Träger der Grundsicherung in stärkerem Maße als bisher Gebrauch machen von den Sanktionsregelungen für Jugendliche. Jugendliche erhalten keine Leistungen für Unterkunft und Heizung, wenn diese vor Antragstellung

mit der Absicht **in eine eigene Wohnung gezogen sind**, Leistungen zu erhalten - die o. g. Regelungen zum **Leistungsausschluss in stationären Einrichtungen** betreffen auch Jugendliche, die sich bspw. in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe oder Suchthilfe aufhalten. Die Auswirkungen des SGB II-Fortentwicklungsgesetzes auf die Jugendsozialarbeit sind in dieser Fachinformation beschrieben:

Leistungsverbesserungen sind im Wesentlichen an diesen Stellen vorgesehen: Es soll eine **Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt** gewährleistet werden.

Eingliederungsleistungen sollen auch bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

(z. B. Aufnahme der Erwerbstätigkeit des Partners) durch Darlehen weiter gefördert werden können, wenn dies wirtschaftlich erscheint und der Arbeitssuchende die Eingliederungsleistung voraussichtlich erfolgreich abschließen wird.

(§ 16 Abs. 4 SGB II). Die bisherige Einschränkung, dass zwei Drittel der Maßnahme durchgeführt worden sind, entfällt. Die BA soll die Möglichkeit erhalten, die Aufwendungen für eine angemessene **Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten**, soweit Personen alleine durch diese Kosten hilfebedürftig würden. **Schwerbehinderte** erhalten analog zu den Regelungen des SGB XII einen **Mehrbedarfszuschlag** zur Regelleistung im Umfang von 17 %.

Weitere wichtige Regelungen: Keine Leistungen erhalten zukünftig diejenigen, die sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des sog. zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten. Die Definition der **Erreichbarkeit** richtet sich nach der sog. Erreichbarkeits-Anordnung. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Erreichbarkeitsanordnung hat der Arbeitslose sicherzustellen, dass das Arbeitsamt ihn persönlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt postalisch erreichen kann. Drei Wochen im Jahr darf er sich, z. B. für einen Urlaub, von seinem Wohnort entfernen.

Der **Bewilligungszeitraum für das Arbeitslosengeld II** kann in den Fällen, in denen eine Veränderung der Verhältnisse nicht zu erwarten ist, auf bis zu zwölf Monaten verlängert werden. Jugendliche unter 25 Jahren werden laut Gesetzesbegründung für diese Regelung nicht in Betracht gezogen, da sie bekanntermaßen unverzüglich nach Antragstellung zu vermitteln sind.

Zwischen dem **befristeten Zuschlag zum Arbeitslosengeld gem. § 24 SGB II und dem Kinderzuschlag** wird ein **Wahlrecht** eingeführt. Dafür müssen die Betroffenen gegenüber den Familienkassen erklären, dass sie ihren Anspruch nicht geltend machen wollen. Betroffene, deren Antrag auf Kinderzuschlag abgelehnt wurde, werden verpflichtet, unverzüglich einen Antrag auf Arbeitslosengeld II zu stellen.

Bei umherziehenden **Obdachlosen** gilt der Leistungsträger als zuständig, bei dem sich der/die Betreffende tatsächlich aufhält. Sucht eine Frau **Zuflucht im Frauenhaus**, so ist derjenige Träger der Grundsicherung zuständig, an dessen Ort sich die Frau aufhält. Der Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat jedoch die Kosten an den Träger am Ort des Frauenhauses zu erstatten.

Die Verpflichtung für die **Arbeitsagenturen, Job-Center** als einheitliche Anlaufstellen zu bilden, soll aufgehoben werden. In der Eingliederungsvereinbarung sollen die Betroffenen auch verpflichtet werden können, **die Sozialleistungen anderer Träger zu beantragen**.

Was die **Förderung der beruflichen Teilhabe behinderter Menschen** angeht, wurde die Bundesagentur für Arbeit als zuständiger Rehabilitationsträger auch für

behinderte Hilfebedürftige im SGB II benannt. Ihre Zuständigkeit greift jedoch nur insofern, als nicht bereits ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Daher bleibt es bei der umfassenden Leistungsverpflichtung der ARGE und optierenden Kommunen zur Eingliederung behinderter Menschen (insb. mittels der Eingliederungsleistungen gem. § 16 Abs. 1 SGB II). Auf die BA können beispielsweise Aufgaben zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs oder Mithilfe bei der Klärung der Zuständigkeiten gem. § 14 SGB IX zukommen. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen wurde die Verpflichtung für die Träger der Grundsicherung aufgenommen, binnen drei Wochen über die Leistungen zur beruflichen Teilhabe zu entscheiden. Die im Gesetzgebungsverfahren besonders von den Kommunalen Spitzenverbänden scharf kritisierte Regelung, dass die **Arbeitsgemeinschaften im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit tätig** werden, ist in den Beratungen **wieder fallen** gelassen worden. Die Überlegung, nicht-versicherte Sozialgeldbezieher in die GKV aufzunehmen, wurde im Gesetzgebungsverfahren nicht mehr aufgegriffen. Jedoch soll geregelt werden, dass ein Zuschuss zu den **Versicherungsbeiträgen in der Kranken -und Pflegeversicherung** gezahlt wird, sofern die betreffenden Personen allein durch diese Aufwendungen hilfebedürftig würden.

Im Gesetzgebungsverfahren ist eine Neuregelung bei der Förderung der Existenzgründungen eingebracht worden. Es ist vorgesehen, die **bisherige Ich-AG und das Überbrückungsgeld zu einem neuen "Gründungszuschuss" zusammenzufassen**. Die Ich-AG verliert somit ihre Gültigkeit zum 30.6.06. Zu den Fördervoraussetzungen für den neuen Gründungszuschuss im SGB III gehören der Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. eine Tätigkeit in ABM; ein Anspruch auf Arbeitslosengeld für noch mindestens 90 Tage bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit, der Nachweis gegenüber der Agentur für Arbeit über die Tragfähigkeit der geplanten Existenzgründung durch Stellungnahme einer fachkundigen Stelle und die Darlegung der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragsteller. Die Höhe der Förderung bemisst sich an der Höhe des bisherigen Arbeitslosengeldes zuzüglich eines pauschalen Betrags von 300 € monatlich zur sozialen Absicherung. Die Förderdauer beträgt neun Monate. Für weitere sechs Monate kann der monatliche Grundbetrag von 300 € fortgezahlt werden, wenn die Betroffenen der Arbeitsagentur intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten nachweisen. Anders als bei der Ich-AG und beim Überbrückungsgeld vermindert der Zeitraum der Förderung der Gründung in gleichem Umfang die Dauer des individuellen Arbeitslosengeldanspruchs **Inkrafttreten**: Das Gesetz tritt am ersten Tag nach Verkündung in Kraft, mit Ausnahme dieser Bestimmungen: Die Regelungen zur Rehaträgerschaft (Artikel 5 des Gesetzes) treten rückwirkend zum 1.1.2005 in Kraft. Die Neuregelung der Möglichkeit, den Bewilligungszeitraum des Arbeitslosengeldes II auf zwölf Monate zu verlängern (Artikel II Nr. 9) trat mit der dritten Lesung des Gesetzes bereits in Kraft. Erst zum 1.1.2007 sollen die Bestimmungen zur Anrechnung des Pflegegeldes (Artikel 1 Nr. 9 b), ergänzende Leistungen zum BAföG bzw. zur Berufsausbildungsbeihilfe (Artikel 1 Nr. 21 d) und Verschärfungen der Sanktionen bei wiederholten Pflichtverletzungen. (Artikel 1 Nr. 28 c).

Der **Bundesrat hat in einer EntschlieÙung** zum SGB II-Fortentwicklungsgesetz verkündet, dass er trotz des vorliegenden Gesetzes weitergehenden und noch nicht gelösten Reformbedarf bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende sieht. Im Mittelpunkt weiterer Reformbemühungen sollten insb. stehen die Überprüfung des Leistungsrechts und die Konzentration der Leistungen auf die "wirklich Bedürftigen;"

eine stärkere Aktivierung der Arbeitssuchenden; Maßnahmen, mit denen der "ausufernden Verwaltung" entgegengetreten werden kann; einen fairen Wettbewerb zwischen ARGE und optierenden Kommunen zu ermöglichen, u. a. dadurch dass die optierenden Kommunen einen uneingeschränkten Zugriff auf die Vermittlungsdatenbanken der BA erhalten; Schnittstellenprobleme bei der Berufsberatung und Ausbildungsstellenvermittlung, und der beruflichen Rehabilitation gelöst werden, indem die BA für diese Aufgabenbereiche alleine zuständig wird; Personen, die in stationären Einrichtungen leben, nicht generell von Leistungen zur Integration in Arbeit gem. SGB II ausgeschlossen werden; Bedarfsdeckende Leistungen für Auszubildende in den vorrangigen Systemen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und in der Berufsausbildungsbeihilfe sicherzustellen; bei den sog. "Ein-Euro-Jobs" nachzubessern, indem die Kriterien der Zusätzlichkeit, der Gemeinnützigkeit und Wettbewerbsneutralität beachtet und die Eingliederungserfolge verbessert werden.

Gesetz zur Optimierung des II. Sozialgesetzbuches

Datenschützer kritisieren „Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende“

Gemeinsame Erklärung des Bundes- und der Landesbeauftragten für Datenschutz

Entgegen den im Sozialrecht geltenden Grundsätzen ist es geplant, bei der Frage nach dem Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft eine Beweislastumkehr zulasten der Arbeitssuchenden einzuführen. Danach müssten Betroffene selbst nachweisen, dass sie **nicht** in eheähnlichen Gemeinschaften mit Mitbewohnerinnen oder Mitbewohnern leben. Wie dies in der Praxis geschehen soll, ist unklar. Betroffene könnten sich genötigt sehen, zum einen ihre Hilfsbedürftigkeit Mitbewohnern und Mitbewohnerinnen und damit Dritten zu offenbaren, zum anderen deren sensible Daten preiszugeben. Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage. Eine solche exzessive Datenerhebung wäre datenschutzrechtlich nicht hinnehmbar.

Bedenken bestehen auch gegen die geplante Erweiterung der automatisierten Datenabgleiche. Wegen des hiermit verbundenen massiven Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind derartige Abgleiche grundsätzlich nur unter sehr engen Voraussetzungen dann zulässig, wenn sie im vorrangigen öffentlichen Interesse tatsächlich notwendig und verhältnismäßig sind. Der Gesetzentwurf enthält aber keine Begründung, weshalb ein regelmäßiger Datenabgleich hinter dem Rücken der Betroffenen erforderlich sein soll. Dass einige von Ihnen Leistungen erschleichen wollen, rechtfertigt diese Maßnahme nicht. Belege dafür, dass die vorhandenen Befugnisse zur notwendigen Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs tatsächlich unzureichend sind, fehlen völlig. Es ist mit dem Menschenbild des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren, auf diese Weise alle Arbeitssuchenden, die Grundsicherung beanspruchen, unter Generalverdacht zu stellen.

Gleiches gilt für die Schaffung der diversen Auskunftsmöglichkeiten bei anderen Behörden, beispielsweise beim Kraftfahrtbundsamt. Es muss deshalb klargestellt werden, dass diese Abfragen nur anlassbezogen, d.h. erst wenn aufgrund der Angaben der Betroffenen tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bestehen, und zielgerichtet im konkreten Einzelfall zulässig sind.

Darüber hinaus regelt der Gesetzentwurf Telefonbefragungen durch private Callcenter zur Feststellung von Leistungsmissbrauch. Unabhängig von den rechtlichen Bedenken, diese hoheitliche Aufgabe nichtöffentlichen Stellen zu übertragen, muss die Freiwilligkeit der Teilnahme ausdrücklich klargelegt werden.

Die vorgesehene Verpflichtung der Leistungsträger zur Einrichtung eines Außendienstes für Hausbesuche vermittelt den rechtlich nicht zutreffenden Eindruck, als würde hierdurch eine Mitwirkungspflicht der Betroffenen begründet. Dass diese Hausbesuche unzweifelhaft wegen des grundgesetzlich geschützten Rechts auf die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art.13 GG) nur mit vorheriger Zustimmung der Betroffenen möglich sind und die Außendienstmitarbeiter kein Recht zum Betreten haben, ist ausdrücklich zu betonen.

Mehr auch unter www.datenschutzzentrum.de

Der Paritätische informiert über das Gesetz wie folgt:

Wesentliche Regelungen des Entwurfs im Überblick:

Regelungen zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs: Es werden sog. Sofortangebote für Personen eingeführt, die Leistungen nach dem SGB II erstmalig beantragen und auch zuvor keine Leistungen nach dem SGB III erhalten haben. Das BMAS rechnet mit jährlich 750.000 betroffenen Personen. Die Angebote sollen schon vor Feststellung der Hilfebedürftigkeit greifen und insb. dazu dienen, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden und die Arbeitsbereitschaft zu überprüfen. Angedacht sind neben Jobangeboten auch Trainingsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten u. ä. Die Regelung wird als Soll-Bestimmung gefasst, so dass nur bei atypischen Umständen von einer Vermittlung in Sofortangebote abgesehen werden kann. Die Träger der Grundsicherung sollen Außendienste zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einrichten. Hiermit sollen insbesondere die Anspruchsvoraussetzungen der Leistungsbezieher überprüft werden. In den Gesetzesberatungen wurden auch die geplanten Verschärfungen der Sanktionen noch gesteigert. Von einer Sanktion ist immer schon das gesamte Arbeitslosengeld II – inklusive Leistungen für Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft und Heizung – betroffen. Die wiederholte Pflichtverletzung im Zeitraum eines Jahres nach der ersten Pflichtverletzung- sei es etwa die Nichtannahme eines Jobangebots, die fehlende Unterzeichnung einer Eingliederungsvereinbarung oder Verweigerung zur Annahme eines Sofortangebots - soll zukünftig zu einer Kürzung in Höhe von 60 % der o. g. Leistungen führen. Die dritte Pflichtverletzung führt dazu, dass die Leistungen komplett gestrichen werden können. Hiervon kann im Einzelfall abgesehen und die Kürzung bei 60 % der Leistungen belassen werden, wenn sich der Betroffene nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Eine Belehrung der Betroffenen über die Rechtsfolgen soll zukünftig entfallen. Es soll die datenschutzrechtliche Grundlage für regelmäßige telefonische Befragungen von Leistungsbeziehern durch nicht öffentliche Stellen, d. h. von der BA aufgebauten "Contact-Centern SGB II" geschaffen werden. Mit den Telefonaktionen sollen die Leistungsvoraussetzungen der Betroffenen überprüft werden. Der Datenaustausch zwischen Behörden und zwischen Deutschland und der EU soll zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs ausgeweitet werden. Regelungen, die zu Leistungseinschränkungen führen werden: Gleichgeschlechtliche Partner werden in die Bedarfsgemeinschaft einbezogen, sofern sie mit dem erwerbsfähigen

Hilfebedürftigen in einem Haushalt leben und füreinander Verantwortung tragen. Damit werden sie eheähnlichen Gemeinschaften gleichgestellt. Gleichzeitig wird eine Beweislastumkehr bei eheähnlichen Gemeinschaften eingeführt. Zukünftig wird vermutet, dass eine Bedarfsgemeinschaft besteht, wenn die betreffenden Personen z.B. länger als ein Jahr zusammenleben. Einkommen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft wird auch auf den Bedarf nicht leiblicher Kinder angerechnet. Mit dieser Neuregelung wird das Einkommen unverheirateter Stiefeltern einbezogen. Die Anrechnung von Pflegegeldleistungen nach dem SGB VIII auf das Einkommen der Pflegeeltern wird geregelt, indem der Teil des Pflegegeldes, der für den erzieherischen Einsatz gewährt wird, beim ersten und zweiten Pflegekind unberücksichtigt bleibt, beim dritten Pflegekind zu 75 % und beim vierten und allen weiteren Pflegekindern in voller Höhe berücksichtigt wird. (Anmerkung: Der Betrag für den erzieherischen Einsatz wird nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge mit 202 € pro Monat und Kind beziffert). Der befristete Zuschlag gem. § 24 SGB II wird in seiner Höhe begrenzt werden, indem er einmalig beim Übergang vom Arbeitslosengeld I in das Arbeitslosengeld II festgelegt wird und spätere Änderungen der Einkommensverhältnisse unberücksichtigt bleiben. Beschränkung der Kosten der Unterkunft bei einem nicht notwendigen Umzug: Zieht ein Leistungsempfänger in eine andere Wohnung, die zwar teurer als die bisherige Wohnung und immer noch angemessen ist, dann werden für die neue Wohnung nur die bisherigen angemessenen Kosten übernommen. Ausschluss aller Personen in stationären Einrichtungen vom Leistungsbezug gem. SGB II: Die Regelungen zum Leistungsausschluss von stationär untergebrachten Personen werden verschärft. Nunmehr sollen alle stationär untergebrachten Personen - unabhängig von ihrer Verweildauer - von Leistungen des SGB II ausgeschlossen werden. Auch Inhaftierte erhalten keine Leistungen nach dem SGB II. Zugang zum SGB II erhalten stationär untergebrachte Personen nur noch unter der Voraussetzung, dass sie voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus versorgt werden oder trotz ihres stationären Aufenthalts mindestens 15 Stunden in der Woche erwerbstätig sind. Neugestaltung der Vermögensfreibeträge: Die Vermögensfreibeträge für die Altersvorsorge werden erhöht, um die private zusätzliche Absicherung der Betroffenen im Alter zu verbessern. Gleichzeitig werden aber die Grundfreibeträge gesenkt. Die Neuregelungen führen zu Einsparungen in Höhe von jährlich 35 Mio. €.

Pressemeldung der BA vom 27. Juli 2006: Der Freibetrag für Vermögen, das für die Altersvorsorge eingesetzt wird, steigt von 200 € auf 250 € pro Lebensjahr, maximal 16.250 €. Für Bezieher von Arbeitslosengeld II soll so die Möglichkeit verbessert werden, eine zusätzliche private Altersabsicherung abzuschließen. Unverändert bleibt, dass dieses Vermögen so angelegt werden muss, dass erst mit dem Eintritt in das Rentenalter darüber verfügt werden kann. Gleichzeitig wird der allgemeine Vermögensfreibetrag (Grundfreibetrag) von 200 € auf 150 € je Lebensjahr gesenkt, maximal 9.750 €.

Für Arbeitssuchende, die zum Stichtag bereits Arbeitslosengeld erhalten, findet eine Prüfung der Vermögensverhältnisse erst dann statt, wenn der Weiterbewilligungsantrag bearbeitet wird.

Falls das Schonvermögen den Freibetrag nach der neuen Rechtslage übersteigt, wird dem Leistungsempfänger die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von einer Frist von zwei Monaten zu erklären, ob das Vermögen der Alterssicherung zugeführt wird. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 7. 7. 06 zugestimmt, so dass es am 1. 8. 06 in Kraft treten konnte.

ALG II –Urteile

Arbeitslosengeld trotz Eigenheimzulage

Langzeitarbeitslose erhalten auch dann Arbeitslosengeld II, wenn ihnen die Eigenheimzulage direkt ausbezahlt wird. Das hat jüngst das Sozialgericht Dortmund entschieden (S 27 AS 240/05), darauf macht die telefonische Rechtsberatung der Deutschen Anwaltshotline (www.anwaltshotline.de) aufmerksam. Grundsätzlich habe auch die Empfänger von Arbeitslosengeld II Anspruch auf staatliche Förderung, wenn die Zulage für die Darlehenstilgung für den Hausbau verwendet wird. Einem Familienvater aus Neuenrade hatte die zuständige ARGE im Auszahlungsmonat der Eigenheimzulage wegen fehlender Bedürftigkeit das Arbeitslosengeld II verweigert. Den ARGE-Mitarbeitern war aufgefallen, dass dem Mann die Zulage zunächst auf das Konto überwiesen worden wird. Erst dann leitete er das Geld an die Bank weiter. Doch die Richter verurteilten die ARGE zur ungekürzten Zahlung des Arbeitslosengeldes II. Der arbeitslose Familienvater muss nicht erst durch die Abtretung der Eigenheimzulage an seine Bank beweisen, dass er die Zulage zweckentsprechend verwendet, so die Anwaltshotline. Weil Zinsen und Gebühren für den Immobilienkredit die jährliche Eigenheimzulage in Höhe von 2045 € übersteigen, sei die Zulage ein reiner Durchlaufposten, durch den der Kläger und seine Familie keinen Cent mehr zum Leben hätten

Aus: KASA-Diakonie

Vermögensbildung

Hat ein Bezieher von ALG II nur noch kurze Zeit Tilgungsraten für seine 45 Quadratmeter große Eigentumswohnung zu leisten, so kann die Arbeitsagentur verpflichtet sein, diese Raten zu übernehmen – obwohl dadurch „Vermögen gebildet“ wird. Es ist wirtschaftlich sinnvoll, diese Raten zu übernehmen – obwohl dadurch „Vermögen gebildet“ wird. Es ist wirtschaftlich sinnvoll, dem Mann sein Eigentum zu belassen – zumal die Unterkunftskosten bald nur noch reduziert anfallen werden (Sozialgericht Detmold, S 8 AS 37/05)

Aus: KASA-Diakonie

Ein-Euro-Jobs

Kommt es zwischen einem so genannten Maßnahmeträger und einem Bezieher von Arbeitslosengeld II, der dort einen Ein-Euro-Job ausübt, so richten darüber nicht die Arbeits- sondern die Sozialgericht (Landesarbeitsgericht Berlin, L 3 ER 79/05 AS)

Aus: KASA-Diakonie

Die Besetzung von Ein-Euro-Jobs unterliegt nicht der **Mitbestimmung des Personalrats**. Diese so genannten Arbeitsgelegenheiten begründen kein Arbeitsverhältnis. Vielmehr handelt es sich um eine rein sozialrechtliche Maßnahme, die dazu dient, die Chancen erwerbsfähiger Hilfebedürftiger auf dauerhafte Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erhöhen. Mitbestimmungsrechtliche Belange des Personalrats wie die Auswahl unter mehreren Bewerbern spielen keine Rolle.

Das Job-Center vermittelt der Beschäftigungsstelle jeweils nur einen Bewerber für jeden zu besetzenden Arbeitsplatz.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz,
Urteil vom 17. Mai 2006 – 5 A 11752/05.OVG
Aus: Kasa-Diakonie

Mitbestimmung gilt doch

Der Einsatz von Ein-Euro-Kräften bei den Verwaltungsbehörden in Hessen unterliegt der Mitbestimmung des Personalrats. Denn die Ein-Euro-Jobber werden in die Arbeitsorganisation der Dienststellen eingegliedert. Die Mitbestimmung gilt, weil die Interessen der regulär Beschäftigten geschützt werden müssen. Wie beim Einsatz von Leiharbeitnehmern oder Zivildienstleistenden.

Hess. VGH vom 22. 6. 06 AZ: 22 TL 2779/05
Aus: KASA-Diakonie

Klassenfahrten

Nimmt der Sohn eines ALG-II Empfängers an einer Klassenfahrt teil (die hier pro Person 250 € kostete), so darf sich die Arbeitsagentur nicht nur mit einer geringeren Pauschale in Höhe von 205 € an den Aufwendungen beteiligen, da es dafür keine gesetzliche Grundlage gibt, sondern die Kosten in voller Höhe übernehmen. Mehrtägige Klassenfahrten sind nicht aus dem Regelbedarf zu finanzieren. (Sozialgericht Oldenburg, S 48 AS 791/05)

Gemeinsame Kinder

Die Eltern von vier gemeinsamen Kindern können eine nichteheliche Lebensgemeinschaft nicht abstreiten, wenn der Familienvan täglich – auch über Nacht – vor dem Haus parkt und der Name des Vaters auf dem Klingelschild eingraviert ist. Hier hatte das zur Folge, dass die Mutter kein Arbeitslosengeld II beanspruchen konnte, weil das Einkommen des Vaters angerechnet wurde (Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, L 9 B4/05 ER)

Aus: Kasa-Diakonie

Hausbesuch

„Existenzsichernde Sozialleistungen“ (also z. B. ALG II) dürfen nicht aufgrund von Mutmaßungen verweigert werden. Auch ist es – wegen der fehlenden gesetzlichen Grundlage – nicht erlaubt, dass Mitarbeiter der Arbeitsagentur Hausbesuche bei Arbeitslosen vornehmen, um sie gegebenenfalls des Leistungsmissbrauchs zu überführen. Ein Hausbesuch wäre nur dann rechtmäßig, wenn dessen Zweck „eindeutig festgelegt“ ist und der Besuch „keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Privatsphäre“ darstellt. „Im Regelfall müssen die Agenturen zuerst prüfen, ob mildere Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung zur Verfügung stehen.“

(Hessisches Sozialgericht, L 7 AS 1/04 u. a.)

Aus: KASA-Diakonie

Heizkosten

Weil die Agentur für Arbeit ALG II –Empfängern bereits Leistungen für Unterkunft und Heizung bezahlt, die auch die Heizkosten-Abschlagszahlungen umfassen, muss die Agentur nicht zusätzlich für aufgelaufene Rückstände aus den Abschlagszahlungen aufkommen. Es handelt sich dabei nicht um Mietschulden, die übernommen werden könnten. (Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, L 3 ER 41/06 AS)

Doppelhaushälfte

Lebt ein Ehepaar, das ALG II erhält, in einer 120 Quadratmeter großen Doppelhaushälfte, die monatlich 1200 € Miete kostet, so kann es sich nicht mit dem Argument gegen einen Umzug wehren, man habe mit dem Vermieter einen Zehn-Jahres-Vertrag abgeschlossen, für diese Zeit eine ordentliche Kündigung beiderseits ausgeschlossen und ein Umzug würde doppelte Miete mit sich bringen. Die Arbeitsagentur kann die Unterkunftskosten kappen (hier auf 450 €), da unangemessen teurer Wohnraum nicht aus öffentlichen Mitteln getragen werden müsse und es den Mietern zuzumuten sei, mit dem Vermieter einen Aufhebungsvertrag zu schließen und für einen geeigneten Nachmieter zu sorgen (Hessisches Landessozialgericht, L 7 AS 122/05)

Kühlschrank

Ein Arbeitsloser hat keinen Anspruch darauf, dass ihm per Eilverfahren ein Darlehen der Arbeitsagentur für die Anschaffung eines Kühlschranks zugesprochen wird und der größte Teil der Lebensmittel ungekühlt haltbar sei und frische in jedem Supermarkt gekauft werden könnten.
(Sozialgericht Düsseldorf, S 35 AS 100/06 ER).

Unter Vorbehalt

Unterzeichnet ein ALG-II-Empfänger eine von der Arbeitsagentur erarbeitete Eingliederungsvereinbarung mit dem Vermerk „unter Vorbehalt“ so darf die Agentur diesen Zusatz nicht als Weigerung auffassen und ihre Leistungen kürzen. Die Vereinbarung kommt erst dann nicht zustande, wenn die Arbeitsagentur ein abschließendes Angebot unterbreitet und der Arbeitslose darauf nach einer angemessenen Frist eingegangen ist.
(Sozialgericht Hamburg, S 50 AS 661/06 ER)

Versicherungen

Grundsätzlich sieht das Gesetz vor, dass für private Versicherungen bei der Ermittlung der Höhe von ALG-II (hier für einen langzeitarbeitslose Ehefrau, die mit ihrem Gatten eine Bedarfsgemeinschaft bildet) eine Pauschale in Höhe von 30 € pro Monat vom Einkommen des Mannes abgezogen werden darf. Zahlt der Ehemann jedoch (hier für Hausrat-, Rechtsschutz-, Unfall-, private Kranken- und Renten- sowie Lebensversicherung) erheblich mehr, so sind die tatsächlich gezahlten Beträge vom Einkommen abzuziehen.
(Sozialgericht Geißen, S 26 AS 142/05)

Berechnungspraxis der BA rechtswidrig

Gericht: Mütter bei ALG-II nicht benachteiligen

Mütter dürfen bei der pauschalen Berechnung des Arbeitslosengeldes nicht benachteiligt werden. Dies entschied das Sozialgericht Berlin und erklärte damit die Berechnungspraxis der Bundesagentur für Arbeit (BA) in diesen Fällen für rechtswidrig.

Im vorliegenden Fall hatte die BA bei einer 40jährigen Berlinerin nur zwei Drittel ihres letzten Gehalts berücksichtigt. Die Frau war kurz nach der Rückkehr aus der Elternzeit entlassen worden. Ihr letztes durchschnittliches Gehalt (August bis November 2005) betrug rund 3750 € brutto. Die Bundesagentur bewilligte der Frau ab 1. Dezember 2005 zwar Arbeitslosengeld, Ausgangspunkt der Berechnung war aber ein Pauschalbetrag von 2415 € und nicht der zuletzt verdiente Betrag.

Die Bundesagentur berief sich dabei auf eine Gesetzesverschärfung der Hartz-Reformen, wonach zu prüfen sei, wie lange ein Arbeitsloser in den letzten zwei Jahren gearbeitet hat. Danach gilt, wenn weniger als fünf Monate gearbeitet wurde, wird das Arbeitslosengeld nicht wie üblich nach dem letzten Einkommen berechnet, sondern nach einem Pauschalbetrag.

Die Agentur für Arbeit wendet diese Regelung nach Angaben des Gerichts bundesweit auch auf Mütter an, denen gekündigt wurde, kurz nachdem sie aus der Elternzeit ins Berufsleben zurückgekehrt sind. Diese Praxis verstößt nach Auffassung des Berliner Sozialgerichts gegen den im Grundgesetz verankerten Schutz von Müttern.

(Aktenzeichen: S 77 AL 961/06)

Sozialamt muss Internet-Anschluss bezahlen

Menschen mit Behinderungen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, haben ein Recht auf einen kostenlosen Internet-Zugang.

Dieses Urteil erließ das Verwaltungsgericht Stuttgart. Es gab damit der Klage eines behinderten Sozialhilfeempfängers statt, der den Internetanschluss und die monatliche Nutzungsgebühr vom Sozialamt bezahlt haben wollte.

www.vgstuttgart.de

Aus: KASA-Diakonie

Prozesskostenhilfe soll eingeschränkt werden

Gerade in Zeiten so zahlreicher Änderungen der Sozialgesetzgebung ist es besonders wichtig, dass auch Menschen mit wenig Geld die Möglichkeit haben, ihr Recht notfalls einzuklagen, soll die Prozesskostenhilfe verändert werden. Wir drucken dazu den wichtigen Kommentar von Knut Lehmann, Vorstand Verbands- und Sozialpolitik der Parität ab.

Finanzpolitik und Rechtsstaat

Die Länder Baden-Württemberg und Niedersachsen haben einen Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht mit dem schönen Titel „**Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Aufwendungen für Prozesskostenhilfe**“. Der Bundesrat hat diesem Gesetzentwurf inzwischen zugestimmt und ihn an den Bundestag weitergeleitet.

Begründet wird dieser Gesetzentwurf damit, dass die Kosten für Prozesskostenhilfe in den vergangenen fünf Jahren erheblich gestiegen sind und dem weiteren Anstieg Einhalt geboten werden müsse. Der damit verbunden implizite Vorwurf des Missbrauchs stimmt natürlich genauso wenig, wie der Missbrauchsvorwurf bei den SGB II-Empfängern. Die Gründe für den Kostenanstieg liegen in der wachsenden Armut, in der zunehmenden Kompliziertheit und Undurchschaubarkeit des Sozialrechts, wie in einer kräftigen Erhöhung der Vergütungen der Anwälte. Dabei ist unser System der Prozesskostenhilfe wirklich nicht teuer, es entspricht etwa 4 Euro pro Kopf der Bevölkerung – im Vergleich mit anderen europäischen Ländern liegt Deutschland im Mittelfeld.

Gespart werden sollen also 100 Mio. Euro, das sind rund ein Drittel der jetzigen Ausgaben. Begründet wird also dieser Gesetzesentwurf einerseits durch den impliziten Missbrauchsvorwurf, andererseits aber lediglich finanzpolitisch.

Die Folgen dieser Entscheidung bleiben vollständig in der politischen Debatte außen vor. Vor 26 Jahren wurde die Prozesskostenhilfe mit der Begründung eingeführt, dass nach dem Gleichheitsgrundsatz jeder Bürger das Recht haben muss, die

Rechtsweggarantie für sich zu nutzen, ganz unabhängig davon, welche Einkommens- und Vermögensverhältnisse er hat.

Mit diesem Gesetzentwurf wird sich die Republik davon in einem ersten Schritt verabschieden, weitere Schritte werden vermutlich folgen. Man kann dies auch zusammen denken mit der Föderalismusreform, die ja die Rechtseinheit der Republik in wesentlichen Rechtsgebieten bedroht. Es droht, wie Heribert Prantl von der *Süddeutschen* es formuliert hat: „Das geplante neue Armenrecht ist wohl schon der Einstieg in eine von der Kassenlage abhängige Rechtsgewährung.“

Elterngeld

Auf Anfrage gibt das Familienministerium die folgende Information zum Elterngeldgesetz heraus:

„Das Elterngeld wird im Kernzeitraum zwölf Monate nach der Geburt gezahlt. Zwei zusätzliche Partnermonate kommen hinzu, wenn sich der jeweils andere Partner Zeit für das Kind nimmt und im Beruf kürzer tritt. Die insgesamt 14 Monate können somit frei zwischen Vater und Mutter aufgeteilt werden, mindestens zwei Monate sind allein für den Vater oder die Mutter reserviert. Elterngeld gibt es für Erwerbstätige, Beamte, Selbstständige und erwerbslose Elternteile, Studierende, Schüler und Auszubildende. 67 Prozent des wegfallenden Einkommens, mindestens 300 Euro maximal 1800 Euro werden ersetzt, wenn die Arbeitszeit auf maximal 30 Stunden pro Woche reduziert wird. Nimmt der Vater oder die Mutter die zwei Partnermonate nicht in Anspruch, so wird für diese zwei Monate kein Elterngeld, auch kein Mindestelterngeld, gezahlt. Das Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro wird im Kernzeitraum von zwölf Monaten immer gezahlt, wenn ein Elternteil das Kind betreut, unabhängig davon, ob der Elternteil vorher erwerbstätig war. Das betrifft Transferempfänger ebenso wie Einverdienerfamilien. Das Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro wird während der Kernzeit von zwölf Monaten nicht als Einkommen auf andere Sozialleistungen oder Wohngeld angerechnet. Alleinerziehende, die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, erhalten das Elterngeld 14 Monate, da sie Vater- und Muttermonate erfüllen. Bei der Geburt eines weiteren Kindes innerhalb von 24 Monaten wird zusätzlich zum neuen Elterngeld ein Geschwisterbonus gezahlt.

Der Geschwisterbonus wird aus dem Vergleich der jeweils nach dem Einkommen vor der Geburt maximal möglichen Elterngelder für das ältere und für das jüngere Kind gebildet. Die Hälfte dieser Differenz wird auf das Elterngeld des jüngeren Kindes aufgeschlagen. Mit anderen Worten: Ohne diesen Bonus bekäme der bezugsberechtigte Elternteil, der während der Elternzeit beschäftigungslos bleibt, für das weitere Kind lediglich den Mindestbetrag von 300 Euro oder bei einer Teilzeitbeschäftigung 67 % des dabei erzielten Nettoeinkommens. Für die Berechnung des Geschwisterbonus wird nunmehr dieses Elterngeld mit dem verglichen, das für die Geburt des älteren Kindes bezogen worden ist oder nach dem Elterngeldgesetz hätte bezogen werden können. Der Zuschlag entspricht der Hälfte des sich daraus ergebenden Unterschiedsbetrages. Für Geringverdiener gibt es ein erhöhtes Elterngeld. Ist das zugrunde liegende Nettoeinkommen geringer als 1000 Euro monatlich, wächst der Einkommensersatz bis zu 100 Prozent. Je 20 Euro geringerem Einkommen erhöht sich die Ersatzrate um jeweils ein Prozent. Das Elterngeld kann bei gleichem Gesamtbudget auch auf den doppelten Zeitraum (auf bis zu 28 Monate) gestreckt werden, dann werden die halben Monatsbeträge gezahlt.

Maßgeblich für die Berechnung des Elterngeldes ist der Durchschnittsbetrag aus dem Einkommen der vergangenen zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes bzw. vor der in Anspruch genommenen Mutterschutzfrist. So wird sichergestellt, dass auch befristet Beschäftigte und Selbstständige mit unregelmäßiger Auftragslage angemessen berücksichtigt werden.

Das Gesetz zum Elterngeld soll zum 1. Januar 2007 in Kraft treten. Es gilt die Stichtagsregelung. Für Kinder, die ab dem 1. Januar 2007 geboren werden, gibt es das Elterngeld. Für Kinder, die vor dem 1. Januar 2007 zur Welt kommen, gilt das bisherige Bundeserziehungsgeldgesetz. Das Elterngeld ist steuerfinanziert. Es ist für die Einkommenssteuer **progressionsrelevant**: Es wird zum Einkommen hinzugerechnet und bestimmt die Höhe des Steuersatzes. Selbst wird es nicht versteuert und ist abgabenfrei.

Bitte haben Sie Verständnis, dass ich Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt zu Ihrem speziellen Fall, insbesondere zu den Berechnungsmodalitäten, keine konkreten Auskünfte zu erteilen vermag. Weitergehende Informationen können erst im Laufe dieses Jahres gegeben werden. Bitte beachten Sie auch die aktuellen Pressemitteilungen auf unserer Homepage“ (www.bmfsfj.de). (Antwort auf die Anfrage von pro familia München zum Elterngeld)

Nicht für alle eine Verbesserung:

Während das neue Elterngeld für bestimmte Beziehergruppen eine deutliche Verbesserung darstellt, sind ALG-II Bezieher, Schüler, Studenten von der Kürzung um 12 Monate betroffen. Das stellt hier eine Reduzierung des Elterngeldes um 50 % dar. Das ist bedauerlich, da besonders die Gruppe der Eltern in Ausbildung, also der jüngeren Eltern auf finanzielle Unterstützung angewiesen ist. Das Sozialgeld für Kinder ist keine Neuerung, das Elterngeld wurde vorher ebenfalls nicht als Einkommen angerechnet, nur eben 12 Monate länger gewährt. Nach dem ersten Lebensjahr sind Eltern, die wieder in den Beruf einsteigen wollen, auf erschwingliche Kinderbetreuungsmöglichkeiten angewiesen. In vielen Bundesländern gibt es hier eine deutliche Unterdeckung bei den Betreuungsplätzen. Auch der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem dritten Lebensjahr ist in vielen Regionen und Städten nicht umsetzbar.

Nach einer Veröffentlichung der Süddeutschen Zeitung sparen die Länder durch die abnehmende Kinderzahl bedeutende Summen ein. Sie wirken sich aber offenbar nicht auf die Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen aus. (d. Red.)

pro familia fragt nach:

Die pro familia Bundesvorsitzende Dr. Gisela Notz hat sich mit folgendem Schreiben gemeinsam mit der Vorsitzenden des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband (VAMV) wegen des Elterngeldes an Familienministerien Dr. Ursula von der Leyen gewendet:

Berlin, 26. Mai 2006

Sehr geehrte Frau Ministerin von der Leyen,

der Referentenentwurf zum Elterngeld liegt uns nun vor.

Das Elterngeld leistet ohne Zweifel einen Beitrag zur Erleichterung der Situation erwerbstätiger Eltern. Als Verbände, die sich u. a. die besondere Förderung und Unterstützung sozial benachteiligter Gruppen in unserer Gesellschaft zur Aufgabe gemacht haben, weisen wir darauf hin, dass nicht alle Eltern oder zukünftigen Eltern in Deutschland einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Es gibt für die erschreckend hohe Erwerbslosigkeit in Deutschland viele wirtschaftliche Gründe und es mangelt an Existenz sichernden Arbeitsplätzen – gerade auch für Alleinerziehende.

Vor diesem Hintergrund sehen wir die Gestaltung des Mindestbetrages beim Elterngeld als höchst problematisch an. Der Betrag von 300 Euro pro Monat, bzw. 150 Euro wenn es auf zwei Jahre verteilt wird, stellt faktisch eine Halbierung des bisherigen Erziehungsgeldes dar. Diese Halbierung wirkt sich ausschließlich für die Mütter und Väter aus, die erwerbslos sind.

Wenn die Bundesregierung, wie in der Gesetzesbegründung angegeben, „Wahlfreiheit und gegenseitige Anerkennung der Lebensentwürfe fördern und dabei den Blick für den immateriellen Wert jeder Geburt öffnen“ möchte, dann muss dies unabhängig vom Erwerbsstatus möglich sein. Der „gegenseitige Respekt“ muss sich in einem Existenz sichernden Sockelbetrag auch für Erwerbslose ausdrücken.

Wir fordern Sie daher ausdrücklich auf, den Empfehlungen des siebten Familienberichts zu folgen und ein Existenz sicherndes Mindestelterngeld von 900 Euro zu schaffen. Nur so kann vermieden werden, dass die Armut vor allem unter den Frauen, die nicht in einer so genannten „Normalfamilie“ leben, weiter zunimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Edith Schwab
Bundesvorsitzende des VAMV
Rechtsanwältin



Dr. Gisela Notz
Bundesvorsitzende
pro familia

Hier die Antwort der Familienministerin Dr. Ursula von der Leyen:

Sehr geehrte Frau Dr. Notz,

Nach den Beschlüssen des Koalitionsausschusses vom 1. Mai 2006 steht fest, dass es ab dem 1. Januar 2007 in Deutschland mit dem Elterngeld eine neue finanzielle Unterstützung für Familien geben wird. Das Elterngeld schafft einen Schonraum für Eltern, sich Zeit für Kinder zu nehmen, ohne deshalb einen finanziellen Einbruch verkraften zu müssen. Das Elterngeld ist eine Maßnahme, die es Eltern gemeinsam mit dem Ausbau der Kinderbetreuung, der verbesserten steuerlichen Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten und mehr Familienfreundlichkeit im Arbeitsleben erleichtern soll, Kinderwünsche zu verwirklichen.

Das Elterngeld will die Freiheit der Familie vergrößern, ihr selbst gewähltes Lebensmodell zu leben. Dafür steht auch ein Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro für alle Familien im ersten Lebensjahr des Kindes unabhängig von Einkommensverlust, Einkommenserzielung und Einkommensverteilung.

Beim Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld und Kinderzuschlag ist das Elterngeld bis 300 € anrechnungsfrei. Es wird zusätzlich zu den anderen Leistungen gezahlt. Anhand der folgenden Rechenbeispiele möchte ich Ihnen die Situation der Bezieher von Sozialleistungen in Bezug auf das Elterngeld gerne verdeutlichen:

Paare ohne eigenes Einkommen, beide erwerbslos mit ALG II erhalten jeweils 311 € für den Lebensunterhalt und für das neugeborene Kind 207 € Sozialgeld. Miete und Nebenkosten werden im Rahmen des ALG II übernommen. Dies ergibt zusammen 1.311 € im Monat. Die Familie erhält zusätzlich den Mindestbetrag des Elterngeldes von 300 € für 12 Monate lang zum ALG II und hat damit 1.611 € zur Verfügung.

Eine Alleinerziehende oder ein Alleinerziehender mit ALG II hat vor der Geburt des Kindes im ALG II mit Unterkunftskosten rund 750 € zur Verfügung. Nach der Geburt des Kindes erhöht sich der ALG II-Betrag mit Unterkunftskosten für einen Erwachsenen und Kind auf 1090 €. Dazu kommen 300 € Mindestleistung Elterngeld für 12 Monate, also insgesamt 1.390 €.

Im Rahmen unserer Möglichkeiten wollen wir alles tun, um Härten weitestgehend auszuschließen, und ich denke, dass wir mit dem aktuellen Gesetzentwurf gerecht werden

Mit freundlichen Grüßen

Ursula von der Leyen

Familienrecht

Urteile

Unterhalt

Urteil BGH: Betreuungsunterhalt

Der Bundesgerichtshof hat am 21. Januar 98 (XII ZR 85/96) entschieden, dass Ehemann und Vater eines nichtehelichen Kindes anteilig für den Unterhalt der Mutter haften.

Nach ihrer Trennung hatte die betroffene Frau die beiden ehelichen Kinder alleine betreut. Nach der Geburt ihres dritten, nichtehelichen Kindes verneinten sowohl Amts- als auch Oberlandesgericht eine Unterhaltspflicht des Vaters dieses Kindes der Mutter gegenüber, der Ex-Mann sollte alleine für ihren Unterhalt aufkommen. Der Bundesgerichtshof hat dagegen den Unterhaltsanspruch der Frau gegen den Vater ihres nichtehelichen Kindes bejaht.

In der Urteilsbegründung stützt der BGH den Anspruch auf Betreuungsunterhalt, wenn aufgrund der Kinderbetreuung eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann, unabhängig davon, ob die Mutter auch aus anderen Gründen keiner Arbeit nachgehen kann. Diese anderen Gründe umfassen etwa Krankheit, mangelnde Beschäftigungsmöglichkeit auf dem Arbeitsmarkt und auch die Betreuung anderer Kinder.

Ex-Mann und Vater des nichtehelichen Kindes haften anteilig nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen, auch Anzahl, Alter und Betreuungsintensität der jeweiligen Kinder können eine Rolle spielen. Damit lehnt sich das Urteil an die in § 1606 BGB gesetzlich verankerte anteilige Haftung mehrerer gleichnaher Verwandter an, die ebenfalls nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen anteilig für den Unterhalt haften.

Für die betroffene Frau bedeutet das, dass sie im Unterhaltsverfahren gegen den Ex-Mann zunächst darlegen muss, ob und in welcher Höhe sie Unterhalt vom Vater ihres nichtehelichen Kindes fordern kann, und damit zwei Prozessgegner hat.

Nach Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform ab 1. 7. 98 wird auch der Vater eines nichtehelichen Kindes Anspruch auf Betreuungsunterhalt haben, wenn er das Kind pflegt und erzieht. Im Gesetzestext ist nicht vorgesehen, dass der betreuende Vater sorgeberechtigt sein muss. In Fällen, in denen eine Alleinsorgeberechtigte Mutter das Kind verlässt und der Vater die Betreuung übernimmt, hätte er somit einen Unterhaltsanspruch gegenüber der Mutter. Die Rechtsprechung wird zeigen, inwieweit für den Unterhaltsanspruch des Vaters seine Position als Sorgeberechtigter relevant ist oder nicht.

Gabriele Scheffler

Von:

www.VAMV.de

FAZ 11. 6. 06:

Aber auch die allein erziehende Mutter hat einen eigenen Anspruch gegen den Vater: Sie kann einen Betreuungsunterhalt fordern für die Zeit, in der sie nicht selbst arbeiten kann, weil sie sich um ihr Kind kümmern muss. Die Höhe des Betreuungsunterhalts hängt davon ab, wie viel sie ohne das Kind verdienen würde.

Bislang konnten ledige Mütter diesen Unterhalt nur so lange beziehen, bis das Kind drei Jahre alt war. Denn dann, so die Auffassung des Gesetzgebers und der Gerichte, könne das Kind in den Kindergarten gehen und die Mutter wieder arbeiten. Zum ersten Mal hat nun in der vergangenen Woche der Bundesgerichtshof (BGH) einer ledigen Mutter Recht gegeben, die sieben Jahre lang Betreuungsunterhalt vom Vater ihrer Tochter forderte.

Ledige Mütter werden geschiedenen angeglichen

"Mit dem Urteil nähert das Gericht den Anspruch der ledigen Mutter gegen den Vater an den Anspruch an, den eine geschiedene Mutter gegen ihren Ex-Ehemann hat", sagt Jörn Hauß, Fachanwalt für Familienrecht in Duisburg. Denn waren die Eltern einmal verheiratet, bekommt der Partner, der die Kinder betreut, mindestens bis zum achten Lebensjahr des Kindes Unterhalt; erst ab dem 15. Lebensjahr kann ihm eine Vollzeitstelle zugemutet werden, so die Faustformel der Gerichte.

Wer einen Menschen heiratet, wolle dauerhaft mit ihm zusammenbleiben und übernehme daher eine besondere Verantwortung, begründen die Richter den Unterschied zwischen verheirateten und ledigen Müttern. Aber auch viele nichteheliche Partnerschaften sind heute auf Dauer angelegt. In einem solchen Fall wollen die Richter möglicherweise künftig auch ledigen Müttern länger als drei Jahre einen Betreuungsunterhalt zugestehen. Dann gilt: Für das Kind, das bei einem One-night-Stand gezeugt wurde, bekommt die Mutter drei Jahre lang Betreuungsunterhalt. Für das Wunschkind einer langjährigen eheähnlichen Beziehung muss eventuell länger gezahlt werden.

Aber auch die allein erziehende Mutter hat einen eigenen Anspruch gegen den Vater: Sie kann einen Betreuungsunterhalt fordern für die Zeit, in der sie nicht selbst arbeiten kann, weil sie sich um ihr Kind kümmern muss. Die Höhe des Betreuungsunterhalts hängt davon ab, wie viel sie ohne das Kind verdienen würde.

Bislang konnten ledige Mütter diesen Unterhalt nur so lange beziehen, bis das Kind drei Jahre alt war. Denn dann, so die Auffassung des Gesetzgebers und der Gerichte, könne das Kind in den Kindergarten gehen und die Mutter wieder arbeiten. Zum ersten Mal hat nun in der vergangenen Woche der Bundesgerichtshof (BGH) einer ledigen Mutter Recht gegeben, die sieben Jahre lang Betreuungsunterhalt vom Vater ihrer Tochter forderte.

FAZ 11. 6. 06

Vaterschaft

Ein heimlich eingeholtes DNA-Gutachten kann im juristischen Streit um eine Vaterschaft durchaus eine Hilfe sein.

Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Koblenz ist der heimlich eingeholte Test selbst nicht verwertbar. Geltend gemacht werden könne aber ein Eingeständnis der mit dem Testergebnis konfrontierten Mutter, dass sie mit einem anderen Mann Sex hatte. In diesem Fall sei nicht das Gutachten, sondern die Erklärung der Mutter Grundlage der gerichtlichen Schlüssigkeitsprüfung, heißt es in dem kürzlich bekannt gewordenen Urteil.

Das Gericht hob mit seinem Urteil eine Entscheidung des Amtsgerichts Idar-Oberstein auf und gab einer Vaterschaftsklage statt. Der Kläger hatte, nachdem ihm Zweifel an seiner Vaterschaft gekommen waren, heimlich einen DNA-Test des Kindes machen lassen. Nach dem geltenden Recht verstößt das gegen das Selbstbestimmungsrecht des Kindes. Nachdem das Gutachten vorlag und sich die Zweifel des Klägers bestätigt hatten, gestand die Mutter ein, in der fraglichen Zeit mit mehreren Männern Sex gehabt zu haben. Vor diesem Hintergrund meinte das Gericht, der Kläger habe schlüssig dargelegt, dass er nicht der Vater sei. Das OLG gab daher einen weiteren Test in Auftrag, um Klarheit hinsichtlich der Vaterschaft zu bekommen. Auch dieses Gutachten bestätigte, dass der Kläger nicht der Vater ist.

Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz – AZ: 7 UF 457/05

Aus: ND 24. Mai 2006